



MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Kreisjugendpfleger im Saarland,
Landesjugendring Saar
Juz-United Saar

nachrichtlich:
Jugendamtsleitungen im Saarland
LKT des Saarlandes
SSGT

Referat: C2
Dienstgebäude:
Ursulinenstraße 8-16
Bearbeiterin: Annette Reichmann
Tel.: +(49)681 501-3532
Fax: +(49)681 501-Fax
E-Mail:
a.reichmann@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 2020-Jugendarbeit III

Datum: 14. Oktober 2021

Empfehlungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII – auch offene ehrenamtliche Angebote

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der neuen Corona Verordnung sind weitere Lockerungen und Öffnungen für den im Betreff genannten Bereich vorgesehen. Mit heutigem Schreiben darf ich Sie über die entsprechend angepassten empfehlungen des Lnadesjugendamtes für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII – auch offene ehrenamtliche Angebote in Kenntnis setzen.

Die Vorgaben für die Öffnungen für die gesetzlich verankerten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Saarland-Modell betreffen insbesondere

- die ehrenamtliche Offene Jugend- und Jugendverbandsarbeit

Das Betreiben von ehrenamtlichen Jugendzentren und Jugendclubs ist möglich.

- die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit einschließlich Mitarbeiterschulungen,^{1/3} Bildungsmaßnahmen, Ferienbetreuungs- und Freizeitmaßnahmen sowie Jugendfreizeiten



Gruppenstunden, Mitarbeiterschulungen, Bildungsmaßnahmen, Ferienbetreuungs- und Freizeitmaßnahmen mit und ohne Übernachtungen sowie weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können stattfinden.

Es gilt das 3 G-Modell. Das heißt der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus kann erfolgen durch einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen aktuellen Testnachweis mittels PCR-Test, der bis zu bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrundeliegenden Testung Gültigkeit besitzt.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, bedürfen bis zum 22. Dezember 2021 keines gesonderten Testnachweises pro durchgeführten Test.

Eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme der Testungen innerhalb des schulischen Schutzkonzeptes ist ausreichend. Die Bescheinigung kann ab dieser Woche ausgestellt werden und gilt auch in den Herbstferien. Es muss demnach kein tagesaktuelles Zertifikat von den Schülern vorgelegt werden, der Schulanachweis genügt und hat den Rang eines Testnachweises.

Empfehlungen des Landesjugendamtes:

3-G Regel (§ 6 Abs. 1 Nr. 13 VO-CP)

- Um an der privaten oder öffentlichen Veranstaltung teilnehmen zu können, müssen Besucherinnen und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres einen tagesaktuellen, negativen SARS-CoV-2-Test oder einen Nachweis als vollständig geimpft oder genesen im Sinne der Covid-19 Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung vorlegen können.

Abstandswahrung und Belüftung (§ 3 VO-CP)

- Es wird empfohlen den Mindestabstand von eineinhalb Metern zu Personen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie des familiären Bezugskreises einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Hygienekonzepte (§ 5 VO-CP)

- Veranstalter von Veranstaltungen haben ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Einlasssituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten.
- Der Hygienerahmenplan kann unter www.corona.saarland.de in der Rubrik „Aktuelle Rechtsverordnung und Maßnahmen im Saarland“ jederzeit abgerufen werden. Maßgeblich sind die Vorschriften der §§ 32– 33 Hygienerahmenkonzeptes für Veranstaltungen.

Kontaktnachverfolgung

- Gemäß der Änderung des Saarländischen COVID- 19- Maßnahmengesetzes vom 15.09.2021 wird das Gesetz bis zum 30.11.2021 verlängert. Die Kontaktnachverfolgung besteht demnach weiterhin.
- Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen. Link: (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>).
- Das Anzeigen einer Veranstaltung ist zukünftig nicht mehr notwendig.

Hinweis:

Diese Empfehlungen stehen unter der Prämisse der jeweiligen Verordnungslage. Weitere Empfehlungen folgen, sobald die Verordnungslage und die Einschätzung der epidemiologischen Entwicklung dies zulassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hubert Meusel

(Leiter des Landesjugendamtes des Saarlandes)